

Gemeinde TELFES IM STUBAI



**GEMEINDE
NUMMER**

70356

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts

Textliche Änderungen im Örtlichen Raumordnungskonzept

Der Absatz 5 des § 8 (Behördliche Maßnahmen) auf der Seite 7 des Verordnungstextes wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRÜFVERMERK:

Betroffene Grundstücke:
.....
.....

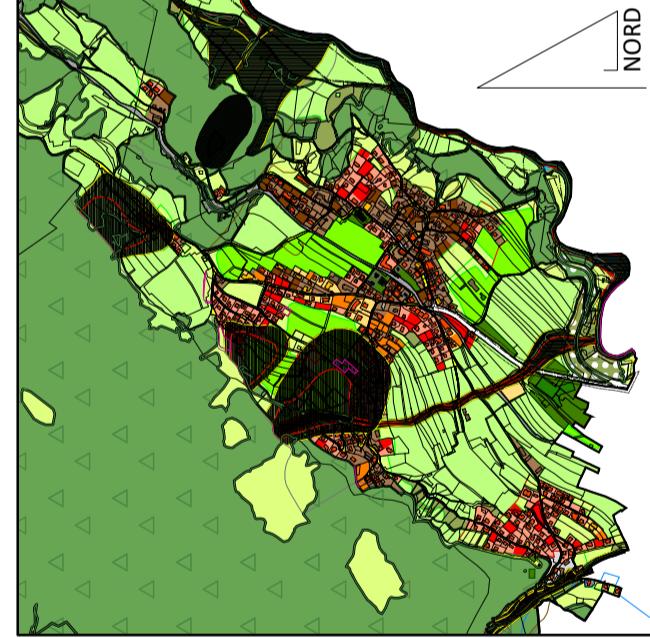
ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN
gem. § 66 TROG 2022

vom bis
vom bis
vom bis

ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM

DER BÜRGERMEISTER:

KATASTRALGEMEINDE: 81133 Telfes
PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 10/2021



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab: 1:5.000

DER BÜRGERMEISTER / DIE BÜRGERMEISTERIN:
.....
.....

Der Planverfasser:

EBERHARTER - ARCHITEKT

ARCHITEKT DIPL.-ING. GÜNTHER EBERHARTER / 6261 STRASS – OBERDORF 68 / ARCHITEKTUR – RAUMLANUNG
TEL.: 05244 61639 / MOBIL: 0644 1711378 / ATU 5688014 / arch.eberharter@aon.at / www.archeberharter.at

GDSS-Dateiname: 356_ORK_002_2022_örk Änderung vo_text

Textliche Änderungen im Örtlichen Raumordnungskonzept

Der Absatz 5 des § 8 (Behördliche Maßnahmen) auf der Seite 7 des Verordnungstextes wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

(5) Um auch für freistehende Objekte (Einfamilienhäuser mit oder ohne Einliegerwohnung) eine bodensparende Bebauung sicherzustellen, ist die Grundstückgröße, wenn es die Geländeverhältnisse und die Grundstücksform zulassen, auf max. 500 m² zu beschränken.

Der § 8 (Behördliche Maßnahmen) auf der Seite 7 des Verordnungstextes wird durch die Absätze 7 und 8 ergänzt.

(7) Zur Gewährleistung einer geordneten und Boden sparenden Bebauung gem. § 31b Abs. 1 TROG ist, neben den Flächen in denen laut Verordnungssplan eine Bebauungsplangefücht besteht, auch für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 750 m² die Verpflichtung zur Errichtung von Bebauungsplänen gem. § 54 Abs. 2 und 3 TROG festgelegt.

(8) Für Wohnanlagen ist zwingend ein Bebauungsplan zu erlassen.

Im Bereich Erläuterung der Zähler auf der Seite 9 wird die Dichtezone D1 wie folgt neu beschrieben:

Erläuterung der Zähler

Dichtezone:

D1: Dichtezone 1: überwiegend offene Bauweise; geringe Baudichte.
Bei einer Baumassendichte von mindestens 1,0 und höchstens 2,0 sowie einer Anzahl von 2 oberirdischen Geschoßen und einer maximalen Nutzfläche lt. TROG von 220 m² ist die Bebauung der Grundstücke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Errichtung eines Bebauungsplanes zulässig, sofern nicht für den betroffenen Bereich durch sonstige Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept eine Bebauungsplangefücht besteht. Gemäß TROG § 54 Abs. 4 besteht die Verpflichtung zur Errichtung von Bebauungsplänen nach Abs. 2 nicht für bereits bebaute Grundstücke, sofern die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Grundstücke mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bereits besteht und die Errichtung von Bebauungsplänen zur Gewährleistung einer geordneten weiteren Bebauung derselben nicht erforderlich ist.